

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ackenbach Süd- 1. Änderung“ in Maselheim – Gemarkung Sulmingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim hat aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095 m.W.v. 12.12.2020), der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313 m.W.v. 01.08.2019), den Bebauungsplan „Ackenbach Süd – 1. Änderung“ in öffentlicher Sitzung am 23.05.2022 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils (Plan-Nr. 22-005-MA_01 Index a) in der Fassung vom 12.01.2022 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Zeichnerischer Teil, Plan-Nr. 22-005-MA_01 Index a vom 12.01.2022
2. Textteil (örtliche Bauvorschriften) vom 10.05.2022

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Ackenbach Süd“ in Maselheim tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 74 LBO in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Maselheim,

.....
Bürgermeister Elmar Braun